



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. -gesetzl.vertr.dch.d. Mutter

2. -gesetzl.vertr.dch.d. Mutter

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

- zu 1, 2 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 162 561-276

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigte,,
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Dr. Cordes als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 02. Juli 2007 am 10. Juli 2007

für R e c h t erkannt:

Die Klage des Klägers Ziff. 2 wird abgewiesen.

Die Beklagte - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - wird verpflichtet, hinsichtlich der Klägerin Ziff. 1 das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Bezug auf den Sudan festzustellen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.06.2005 wird aufgehoben, soweit er in seiner Nr. 3 dieser Verpflichtung entgegensteht und soweit in Nr. 4 dieses Bescheides die Abschiebung der Klägerin Ziff. 1 in den Sudan angedroht wird.

Im Übrigen wird die Klage der Klägerin Ziff. 1 ebenfalls abgewiesen.

Der Kläger Ziff. 2 trägt 3/6 der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten der Beklagten sowie in vollem Umfang seine eigenen außergerichtlichen Kosten.

Die Klägerin Ziff. 1 trägt 2/6 der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten der Beklagten sowie 4/6 ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten.

Die Beklagte trägt 1/6 der Gerichtskosten und ihrer außergerichtlichen Kosten sowie 2/6 der außergerichtlichen Kosten der Klägerin Ziff. 1.

Tatbestand:

Die Kläger sind zwei minderjährige Geschwister. Bei der Klägerin Ziff. 1 handelt es sich um ein Mädchen, das 2002 in geboren wurde. Der Kläger Ziff. ist ein Junge, der 2003 in Frankreich geboren wurde. Die Mutter der Kläger ist eine am in (Sudan) geborene sudanesisch Staatsangehörige. Sie hat noch zwei weitere minderjährige Kinder, nämlich ein 1997 in (Jemen) geborenes Mädchen und einen 1999 in Pakistan geborenen Jungen.

Vater aller vier Kinder ist der am in Marokko geborene marokkanische Staatsangehörige mit dem die Mutter der Kläger nach ihren eigenen Angaben im Asylverfahren vor dem Bundesamt 1995 im Sudan die Ehe geschlossen hat.

Am 29.09.2000 reiste die Mutter der Klägerin mit ihren beiden älteren Kindern und ihrem Ehemann auf dem Luftweg über den Flughafen Frankfurt in das Bundesgebiet ein. Gegenüber dem Bundesgrenzschutzamt am Flughafen Frankfurt gab sie ausweislich des hierüber gefertigten Protokolls vom 02.10.2000 an, sie wolle in der Bundesrepublik Deutschland politisches Asyl beantragen und wolle hier Schutz und Stabilität für sich, ihre beiden Kinder sowie ihren Ehemann finden. Sie sei sudanesisch Staatsangehörige. Ihre beiden Kinder hätten wie ihr Ehemann die marokkanische Staatsangehörigkeit.

Am 18.10.2000 stellten sie, ihre * Tochter, ihr Sohn sowie ihr Ehemann einen Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 15.11.2000 gab sie ausweislich der hierüber gefertigten Niederschrift an, ihren Reisepass und die Flugunterlagen habe sie in Frankfurt bei der Einreise vernichtet. Andere Dokumente über ihre Person könne sie nicht vorlegen. Ihren marokkanischen Ehemann habe sie 1995 im Sudan geheiratet. Das Original der Heiratsurkunde befinde sich im Sudan. Sie hätten eine Kopie der Urkunde bei sich gehabt, die ihr Ehemann aber verloren habe. Ihr Vater sei Oberst bei der sudanesischen Luftwaffe gewesen und an einem Putsch gegen die jetzige Regierung beteiligt gewesen. Ihr Vater stamme aus dem Westsudan. Acht Offiziere, die an diesem Putsch beteiligt gewesen seien, seien hingerichtet worden. Ihr Vater sei festgenommen und gefoltert worden. Anschließend sei er wieder freigelassen worden. Dies habe Auswirkungen für sie alle gehabt. Wegen jeder Kleinigkeit seien Geheimdienstleute gekommen. Sie habe in an der Universität Geschichte studiert und dort 1995 ihren Abschluss gemacht. Als Studentin habe sie es abgelehnt, irgendeiner politischen Organisation oder Partei anzugehören. Von den politischen Parteien an der Universität sei sie stark bedrängt worden. Zwei Studentinnen, mit denen sie gut befreundet gewesen sei, seien festgenommen worden. In ihrem Land gebe es keine Meinungsfreiheit. Leider habe sie einen Mann geheiratet, der durch die sudanesischen Regierung ebenfalls verfolgt worden sei. Ihr Mann habe die Auffassungen von Hassan Al Tourabi kritisiert und sei deshalb nach ihrer Eheschließung vorübergehend für drei Tage festgenommen worden. Deshalb sei sie mit ihrem Mann im November oder Dezember 1995 aus dem Sudan ausgereist. Ihre Eltern, ihre verheiratete Schwester und ihr Bruder, der Soldat in der sudanesischen Armee sei, lebten heute noch in ihrem Heimatland. Zusammen mit ihrem Ehemann sei sie im November oder Dezember 1995 über den Flughafen in Khartoum mit einem gefälschten irakischen Reisepass in den Jemen ausgereist. Dort hätten sie sich etwa drei Jahre lang aufgehalten. Ihr Ehemann habe im Jemen zunächst mit einem Stipendium studiert, sei aber inhaftiert worden. Die marokkanische Botschaft habe seinen Pass beschlagnahmt und ihm keine Bescheinigung darüber gegeben, dass sich sein Pass in der Botschaft befinde. Deswegen sei er im Jemen sieben Monate in Haft gewesen. Sie selbst habe im Jemen unterrichtet. Im August 1998 seien sie aus dem Jemen ausgereist und nach Pakistan gegangen. In Pakistan hätten sie sich ca. zwei Jahre lang aufgehalten. In Pakistan habe eine große Razzia gegen Araber stattgefunden, bei der ihr

Schwager festgenommen worden sei. Am 29.09.2000 hätten sie Pakistan verlassen und seien zunächst nach Teheran im Iran gegangen. Am 13.10.2000 sei sie mit ihren beiden Kindern und ihrem Ehemann von Teheran aus nach Frankfurt geflogen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 11.12.2000 den Asylantrag der Mutter der Kläger ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Außerdem drohte es der Mutter der Kläger für den Fall einer nicht fristgerechten freiwilligen Ausreise die Abschiebung in den Sudan bzw. nach Marokko an.

Mit Bescheid vom 08.02.2001 lehnte das Bundesamt auch die Asylanträge des Ehemanns und der beiden Kinder ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Für den Fall einer nicht fristgerechten freiwilligen Ausreise drohte sie die Abschiebung nach Marokko an.

Die Mutter der Kläger erhob dagegen Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg (A 1 K 10009/01). Dieses Verfahren stellte das Gericht mit Beschluss vom 11.09.2002 ein (Rücknahmefiktion nach § 81 AsylVfG).

Der Ehemann und die beiden Kinder erhoben ebenfalls Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg (A 4 K 10186/04). Auch dieses Verfahren stellte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 27.08.2002 (Rücknahmefiktion nach § 81 Abs. 2 AsylVfG) ein.

Mit Bescheid vom 17.06.2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Mutter und der beiden älteren Kinder auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung der früheren Bescheide bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Dieser Bescheid wurde am 22.06.2005 in der Asylbewerberunterkunft in
niedergelegt.

Am 09.05.2005 stellte die Mutter für ihre 2002 in der Bundesrepublik geborene Tochter und für ihren 2003 geborenen Sohn Asylanträge. Zur Begründung gab sie an: Sie könne in ihrem Heimatland wegen der Angst vor dem Tod und wegen fehlender Sicherheit nicht leben. Sie sei Folter, Vergewaltigung, Schlägen, Inhaftierung und öfteren Ladungen ausgesetzt gewesen. Nach ihrem Asylantrag habe sie Deutschland zunächst verlassen, weil

sie und ihre Familie in der Nacht einem Brand ausgesetzt gewesen seien. Sie sei dann von Frankreich in die Bundesrepublik zurückgekehrt. Ihren Töchtern drohe im Sudan, wie den anderen Frauen, der schlimme traditionelle Brauch der Beschneidung. Das sei im Sudan Brauch. Sie selbst habe große Schmerzen bei diesem an ihr vollzogenen Akt erlitten. Deshalb wolle sie, dass ihren Töchtern dieses nicht passiere.

Mit Bescheid vom 17.06.2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Ausreisefrist wurde ihnen die Abschiebung in den Sudan angedroht. Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Antragsteller seien sudanesisische Staatsangehörige. Die Asylanträge ihrer Mutter und ihres Vaters seien bestandskräftig abgelehnt worden. Die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung lägen bei den Klägern offensichtlich nicht vor. Eine erlittene oder konkret drohende individuelle asylerbliche Verfolgung machten sie nicht geltend. Es bestehe auch offensichtlich kein Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor.

Der Bescheid wurde am 23.06.2005 zugestellt.

Am 28.06.2005 haben die Kläger Klage und gleichzeitig einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Zur Begründung tragen sie vor: Die Ablehnung ihrer Asylanträge als offensichtlich unbegründet sei in keiner Weise gerechtfertigt. In dem angefochtenen Bescheid werde der Antrag nicht zur Kenntnis genommen. Auch die Angaben im eigenen Asylverfahren ihrer Mutter seien nicht berücksichtigt worden. Der Klägerin Ziff. 1 drohe bei einer Abschiebung in den Sudan Zwangsbeschneidung. Auch ihre Mutter sei früher beschnitten worden. Diese Beschneidung sei in Abwesenheit des aufgeklärten Vaters und gegen den ausdrücklichen Willen der Mutter vorgenommen worden. Der Klägerin Ziff. 1 drohe bei einer Rückkehr in den Sudan das gleiche Schicksal. Ihr Vater sei Marokkaner und könne nicht in den Sudan einreisen. Sie seien deshalb im Sudan ohne dessen Schutz. Nach Einschätzung ihrer Mutter werde deren Großfamilie eine Beschneidung entsprechend der Familientradition notfalls auch mit Zwang und gegen den Willen ihrer Mutter durchführen. Die Großfamilie ihrer Mutter gehöre der Ethnie der Für an und

stamme aus der Region Darfur. Die Beschneidung der weiblichen Familienangehörigen entspreche strenger Tradition. Die Großfamilie werde dafür Sorge tragen, dass Töchter durch einen Mediziner beschnitten würden. Notfalls sorgten im Falle der Weigerung die älteren Frauen des Stammes dafür, dass eine Hebamme die traditionelle Pflicht der Beschneidung an den Mädchen erfülle.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.06.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen;

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat zunächst durch Beschluss vom 08.09.2005 (A 1 K 10740/05) die Anträge der Kläger auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

Mit Beschluss vom 21.11.2005 (A 1 K 11010/05) hat das Verwaltungsgericht diesen Beschluss abgeändert und die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen die Abschiebungsandrohung in den Sudan unter Ziff. 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.06.2005 angeordnet.

Die Mutter der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2007 angehört worden. Hierzu wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Dem Gericht liegen 4 Hefte Akten des Bundesamtes, 2 Hefte Gerichtsakten bezüglich der Klagen der Mutter (A 1 K 10009/01) und des Vaters (A 4 K 10186/01) sowie 2 Hefte Akten des vorläufigen Rechtsschutzes (A 1 K 10740/05 und A 1 K 11010/05) vor. Der Inhalt dieser Akten und die Erkenntnismittel, die in einer dem Prozessbevollmächtigten der Kläger übersandten Liste aufgeführt sind, waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Hierauf wird ebenfalls Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage entscheidet der Berichterstatter als Einzelrichter, dem die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG übertragen hat. Das Gericht konnte über die Klage verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, denn die Beklagte wurde auf diese Möglichkeit in der ordnungsgemäß bewirkten Terminladung hingewiesen (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage des Klägers Ziff. 2 ist in vollem Umfang unbegründet. Die Klage der Klägerin Ziff. 1 hat lediglich in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a GG. Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen bei beiden Klägern nicht vor. Insoweit ist der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 17.06.2005 (Ziff. 1 und 2) rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

- a) eine Asylanerkennung oder ein asylrechtlicher Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG kann den Klägern hinsichtlich des Sudan bereits deshalb nicht zuerkannt werden, weil sie nach der Überzeugung des Gerichts keine sudanesischen Staatsangehörigen sind. Zwar ist davon auszugehen, dass ihre Mutter sudanesischer Staatsangehörige ist. Der Vater der Kläger besitzt jedoch nach dem gesamten Vorbringen in allen Asylverfahren die marokkanische Staatsangehörigkeit. Die in Deutschland und Frankreich 2002 und 2003 geborenen Kläger könnten die sudanesischen Staatsangehörigkeit nur durch Abstammung erlangt haben. Nach dem sudanesischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 25.06.1957 (s. Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht 1992, Sudan) erlangt aber eine Person, die nach Inkrafttreten des Gesetzes geboren ist, die sudanesischen Staatsangehörigkeit durch Abstammung nur, falls ihr Vater bei ihrer Geburt Sudanese durch Abstammung war (vgl. Sudanese Nationality Act Nr. 22, Sec. 5 Abs. 2). Bei ehelichen Kindern ist demnach für die Erlangung der sudanesischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit des Vaters maßgeblich. Die Mutter der Kläger hat zwar in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erstmals behauptet, sie habe mit dem marokkanischen Vater ihrer Kinder im Sudan keine offizielle Ehe geschlos-

sen, vielmehr sei diese nur durch einen Handschlag ihres Vaters bekundet worden. Dem schenkt die Kammer jedoch keinen Glauben, weil die Einlassung der Mutter unglaubhaft ist. Sie steht im Widerspruch zum gesamten Asylvorbringen sowohl der Mutter als auch des Vaters der Kläger in deren eigenen Asylverfahren. Bereits kurz nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet hat die Mutter gegenüber dem Bundesgrenzschutzamt im Flughafen Frankfurt/Main ausweislich der hierüber gefertigten Niederschrift vom 02.10.2000 angegeben, ihre beiden älteren im Jemen und in Pakistan geborene Kinder besäßen - wie ihr marokkanischer Ehemann - die marokkanische Staatsangehörigkeit. Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 15.11.2000 hat sie ferner angegeben, sie habe 1995 in mit dem marokkanischen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen. Eine Kopie der hierüber gefertigten Heiratsurkunde hätten sie nach ihrer Ausreise aus dem Sudan bei sich gehabt. Sie habe sich in einer Tasche ihres Ehemanns befunden, die dieser jedoch verloren habe. Das Original der Heiratsurkunde befinde sich im Sudan. Mit diesen Angaben kurz nach der Einreise in das Bundesgebiet ist es nicht vereinbar, wenn die Mutter der Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nunmehr vorträgt, eine offizielle Eheschließung liege gar nicht vor. Die Mutter der Kläger hat nach ihren eigenen Angaben im Sudan eine akademische Ausbildung absolviert und einen akademischen Abschluss erlangt. Es kann deshalb nicht angenommen werden, dass sie kurz nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet keine zutreffende Vorstellung über den Begriff einer Heiratsurkunde gehabt hat. Ihr letzter Vortrag ist erkennbar von dem Bestreben getragen, eine nichteheliche Geburt ihrer beiden jüngsten Kinder, den Klägern, und damit deren sudanesischen Staatsangehörigkeit zu begründen.

Sind die Kläger demnach keine sudanesischen Staatsangehörigen, kann ihnen bereits deshalb weder eine Asylenerkennung noch ein asylrechtlicher Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich des Sudan zuerkannt werden; denn die sudanesischen Staatsangehörigkeit ist für beide Begehren unerlässliche Voraussetzung (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 08.02.2005, BVerwGE 122, 376).

- b) Aufgrund ihrer marokkanischen Staatsangehörigkeit, die die Kläger als Kinder ihres marokkanischen Vaters durch Abstammung erworben haben (vgl. Gesetz über die marokkanische Staatsangehörigkeit, Art.6, zitiert nach Bergmann/Ferid - Marokko -, a.a.O.), können sie auch in Bezug auf Marokko weder die Anerkennung als Asyl-

berechtigte noch den asylrechtlichen Abschiebeschutz des § 60 Abs. 1 AufenthG beanspruchen. Denn den in den Jahren 2002 und 2003 in Deutschland und Frankreich geborenen Klägern droht bei einer Einreise in Marokko weder politische Verfolgung noch liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor. Hinsichtlich ihres marokkanischen Vaters hat das Bundesamt mit bestandskräftigem Bescheid vom 08.02.2001 dessen Asylantrag und den Asylantrag der beiden älteren Geschwister der Kläger abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AusIG nicht vorliegen. Für die Kläger selbst ist bisher nichts vorgetragen worden, was hinsichtlich des Staates Marokko eine andere Beurteilung rechtfertigen könnte.

2. Die Klägerin Ziff. 2 hat jedoch einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindemisses gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich des Sudan. Eine Abschiebung in diesen Staat hat das Bundesamt in Ziff. 4 des angefochtenen Bescheides vom 17.06.2005 auch der Klägerin Ziff. 2 angedroht.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnismittel ist davon auszugehen, dass der Klägerin Ziff. 2 im Falle einer Abschiebung in den Sudan die Genitalverstümmelung und damit eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes drohen würde. Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass die Genitalverstümmelung in allen ihren Erscheinungsformen einen erheblichen Eingriff im Sinne dieser Gesetzesbestimmung darstellt.

Nach allen Erkenntnismitteln, die dem Gericht vorliegen, ist die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane im Sudan zwar gesetzlich verboten, nach übereinstimmenden Angaben internationaler Organisationen aber weit verbreitete Praxis. Über 90 % der Frauen im Lande sollen davon betroffen sein. Mehr als 75 % der Mädchen werden beschnitten bevor sie 14 Jahre alt sind (vgl. zuletzt AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Republik Sudan, Stand: August 2006).

Der Klägerin Ziff. 1 würde im Sudan die Genitalverstümmelung nicht nur abstrakt und in ferner Zukunft, sondern konkret und zeitnah zu einer unterstellten Rückkehr drohen. Denn nicht nur an erwachsenen Frauen, sondern bereits an Mädchen im Kindesalter wird die

Beschneidung vollzogen. Die Mutter der Klägerin Ziff. 1 hat in der mündlichen Verhandlung insoweit glaubhaft vorgetragen, dass sie zwar selbst gegen eine Beschneidung eingestellt sei, ihre Tochter davor aber bei einer Rückkehr in den Sudan nicht wirksam bewahren kann. Sie selbst wurde - wie sie anschaulich geschildert hat - im Sudan trotz des Widerstands ihrer eigenen Eltern beschnitten. Die Beschneidung der Mutter ist durch ärztliches Attest vom 09.02.2006 belegt. Die Mutter der Klägerin Ziff. 1 hat auch glaubhaft dargelegt, dass die Beschneidung von Mädchen oder jungen Frauen in ihrem Familienverband tief verankert und traditionelle Sitte ist. Für die Klägerin Ziff. 1 besteht deshalb nach Überzeugung des Gerichts die erhebliche Gefahr, dass Angehörige der Großfamilie bzw. der Sippe den Eingriff der Beschneidung zwangsweise auch gegen den Widerstand der Mutter durchführen würden.

Die Feststellung eines Abschiebungshindemisses wegen der drohenden Zwangsbeschneidung ist nicht etwa deshalb ausgeschlossen, weil diese Gefahr letztlich die gesamte (noch nicht beschnittene) weibliche Bevölkerung des Sudan betrifft. Solche allgemeinen Gefahren sollen zwar gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG grundsätzlich ausschließlich im Rahmen von Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt werden, die wegen ihrer weitreichenden Folgewirkungen als politische Grundsatzentscheidungen allein in das Ermessen der obersten Landesbehörden gestellt sind. Eine Berücksichtigung im Einzelfall nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann aber in verfassungskonformer Auslegung dieser Norm dann erfolgen, wenn der betroffene Ausländer in Ermangelung einer *allgemeinen* Entscheidung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG angesichts der in dem Abschiebestaat bestehenden Gefährdungslage „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten körperlichen Beeinträchtigungen ausgeliefert würde“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Eine solche extreme Gefährdungslage besteht im Falle der Klägerin Ziff. 1 nach der Überzeugung des Gerichts. Die Genitalverstümmelung stellt eine besonders schwere körperliche Beeinträchtigung dar und droht - wie oben dargelegt - mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitnah zur Abschiebung. Daher würde die Klägerin Ziff. 1 durch eine Abschiebung in den Sudan gleichsam sehenden Auges schwersten körperlichen Beeinträchtigungen ausgeliefert werden.

3, Für den Kläger Ziff. 2, dem im angefochtenen Bescheid ebenfalls die Abschiebung in den Sudan angedroht wurde, bestehen dagegen bezüglich dieses Landes keine Ab-

Schiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG. Den Asylantrag seiner Mutter hat das Bundesamt mit bestandskräftigem Bescheid vom 11.12.2000 abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Dass er bei einer Abschiebung in den Sudan zusammen mit seiner Mutter dort Gefahren ausgesetzt ist, die Abschiebungshindernisse nach diesen Bestimmungen begründen könnten, ist nicht ersichtlich. Allein die Tatsache, dass der Vater seiner Mutter sowie dessen Familie aus dem Darfur stammen, rechtfertigt eine solche Annahme nicht. Denn das allein führte bereits für die Mutter des Klägers Ziff. 2 nicht zu einer Ausgrenzung oder Gefährdung. Vielmehr handelte es sich bei der Familie nach den eigenen Angaben der Mutter trotz der Abstammung aus dem Darfur um wohlhabende Personen, die in ein Haus besessen haben. Der Großvater des Klägers Ziff. 2 soll nach den Angaben der Mutter-trotz seiner Abstammung aus dem Darfur-sogar ein hochrangiger Offizier in der sudanesischen Armee gewesen sein.

Die aus dem Tenor ersichtliche Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG). Es besteht kein Anlass, die Kostenentscheidung gemäß § 167 Abs. 2 VwGO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für die Stellung des Zulassungsantrags beim Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen

Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

gez. Dr. Cordes